

# Hochschule Anhalt

## GESCHÄFTSORDNUNG

für den

## SENAT

### Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 20.02.2019

#### § 1

##### Einberufung des Senats

(1) Der Präsident beruft den Senat zu ordentlichen Sitzungen ein. Während der Lehrveranstaltungszeit finden Senatssitzungen in der Regel einmal monatlich nach einem vorab vereinbarten Terminplan statt. In der lehrveranstaltungsfreien Zeit werden Senatssitzungen in Abhängigkeit von der Geschäftslage durchgeführt.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Präsident in dringenden Fällen und unverzüglich eine außerordentliche Senatssitzung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Senats dies verlangt.

#### § 2

##### Form und Frist der Einberufung

(1) Der Vorsitzende lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung die Senatsmitglieder durch schriftliche oder elektronische Mitteilung der Tagesordnung einschl. aller Vorlagen zur Beratung ein (in der lehrveranstaltungsfreien Zeit sollte der Zeitraum mindestens zwei Wochen betragen).

(2) Sofern Dekane nicht gewählte, stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, werden auch sie zu den Beratungen eingeladen und können Antrags-, Vorlage- und Rederecht wahrnehmen.

#### § 3

##### Tagesordnung

(1) Der Präsident stellt die Tagesordnung auf. Anträge zur Tagesordnung müssen ihm schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstag gemäß § 1 Absatz 1 vorliegen. Verspätet vorgelegte Anträge können als Dringlichkeitsanträge gemäß Absatz 4 behandelt werden. Personalangelegenheiten sind davon ausgeschlossen. Jede termingerechte Anmeldung eines Senatsmitgliedes oder Dekans zur Tagesordnung ist aufzunehmen.

(2) Jede Beschlussvorlage bildet einen eigenständigen Tagesordnungspunkt.

(3) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Senats mit einfacher Stimmenmehrheit festgestellt. Ebenfalls zu Beginn der Sitzung wird entschieden, welche Angehörigen der Hochschule oder

andere Personen an der Sitzung des Senats bzw. an einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen sollen.

(4) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung werden zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(5) Die Tagesordnung ist hochschulöffentlich an den dafür vorgesehenen Aushangstellen bekannt zu machen. Sie wird im Internet veröffentlicht.

#### § 4

##### Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn und solange die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden festgestellt.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so bestimmt der Vorsitzende des Senats einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung. In der Regel sollte die Frist für die Fortsetzung der Sitzung den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten.

(3) Wird der Senat zu den wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelten Tagesordnungspunkten erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Senatsmitglieder beschlussfähig, wenn bei Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

#### § 5

##### Sitzungsleitung

(1) Der Präsident leitet die Beratungen als Vorsitzender des Senats, er eröffnet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfall kann der Präsident von einem Vizepräsidenten vertreten werden.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei umfangreichen Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann er eine Einschränkung der Redezeit vorsehen. Ergeben sich gegen eine solche Einschränkung Widersprüche, so entscheidet der Senat darüber durch Beschluss.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln. Als solche gelten insbesondere

- Antrag auf Nichtbefassung,
- Antrag auf Vertagung und/oder Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Schluss der Debatte und/oder sofortige Abstimmung.

Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist eine Gegenrede (durch ein Senatsmitglied) zulässig.

#### § 6

##### Abstimmungen

(1) Bei Abstimmungen im Senat haben alle stimmberechtigten Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Senatsmitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, können ihr Stimmrecht auf ein anderes Senatsmitglied übertragen.

Nach Bekanntgabe einer längeren Abwesenheit (z.B. Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Elternzeit, längere Krankheit, Sabatical u.ä.) ruht das Mandat und es rückt der nächste Listenplatzierte laut Wahlergebnis für die Dauer der Abwesenheit nach.

Der Vorsitzende ist vor Beginn der Sitzung von dem Senatsmitglied, das sein Stimmrecht einem anderen Senatsmitglied übertragen hat, rechtzeitig zu informieren.

(2) Ein Senatsmitglied ist von der Mitwirkung an der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen, wenn es durch einen Senatsbeschluss einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte. Diese persönliche Betroffenheit hat das Senatsmitglied dem Vorsitzenden vor Beginn der jeweiligen Sitzung mitzuteilen. Die übrigen Senatsmitglieder können auch den Ausschluss eines Senatsmitgliedes erwirken. Der Senat entscheidet ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes über das Vorliegen der persönlichen Betroffenheit. Das Recht des Senatsmitgliedes als Zuhörer an einer öffentlichen Sitzung teilzunehmen, wird durch den Beschluss über die persönliche Betroffenheit nicht berührt.

(3) Jeder zur Abstimmung anstehende Antrag wird vorab im Wortlaut formuliert. Über den weitest gehenden wird zuerst abgestimmt.

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Beschlüsse werden, soweit keine anderen Regelungen dem widersprechen, durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten und der, nach Absatz 1 Stimmübertragung wahrnehmenden Senatsmitglieder gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit dieser Senatsmitglieder mit "Ja" stimmt.

(5) Wird einem Berufungsvorschlag nicht mehrheitlich zugestimmt, ist der Vorschlag an den Fachbereichsrat zur Überprüfung zurückzugeben. Nach erneuter Vorlage im Senat ist der Berufungsvorschlag unabhängig vom Abstimmungsergebnis an das Kultusministerium weiterzuleiten.

(6) Stimmt der Senat Kommissionsempfehlungen nicht zu, ist der Vorschlag zur erneuten Beratung an die Kommission zurückzuverweisen. In Ausnahmefällen kann der Senat (z. B. bei vorgegebenen Terminen oder zur Abwendung eines Schadens) unmittelbar eine vom Vorschlag abweichende Entscheidung beschließen.

(7) Auf Verlangen eines Senatsmitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Über die Vorschläge des Senats für die Präsidenten- und Vizepräsidentenwahl wird grundsätzlich in geheimer Wahl abgestimmt.

(8) Jedes überstimmte Senatsmitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung beim Vorsitzenden des Senats unter Angabe der wesentlichen Gesichtspunkte vorbehalten worden ist. Dieses Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum ist binnen einer vom Vorsitzenden des Senats zu bestimmenden angemessenen Frist einzureichen.

(9) Die Abstimmungsergebnisse werden in das Protokoll aufgenommen. Bei offener Abstimmung kann auf Verlangen der Senatsmitglieder im Protokoll festgehalten werden, wie sie gestimmt haben.

## **§ 7 Kommissionen**

(1) Der Senat hat gemäß Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen ständige Kommissionen zu bilden. Der Senat kann zeitweilige Kommissionen einrichten. Entsprechend der Aufgabenstellung bestehen die Kommissionen aus Senatsmitgliedern und weiteren Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule.

(2) Senatsmitglieder können an den Kommissionsberatungen teilnehmen. Die Termine der Kommissionsitzungen sind dazu in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Die Kommissionen werden von einem Vorsitzenden geleitet. Sie beraten und beschließen über Vorschläge und Empfehlungen, die an den Senat weitergeleitet werden.

(4) Die Geschäftsordnung des Senats ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 8 Protokoll**

(1) Über die Ergebnisse und Beschlüsse des Senats ist Protokoll zu führen. Auf Antrag können zu einzelnen Tagesordnungspunkten detaillierte Verlaufsprotokolle aufgenommen werden.

(2) Die Protokolle sind durch den Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind vom Senat in der nachfolgenden Sitzung zu bestätigen.

(3) Einwände gegen das Protokoll sind nur mit Begründung zulässig, aus denen eindeutig hervorgeht, dass Verlauf oder Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.

- (4) Protokolle müssen folgende Punkte enthalten:
- Ort und Tag der Sitzung,
  - Übersicht über anwesende und abwesende Mitglieder sowie weitere Teilnehmer,
  - behandelte Gegenstände und Anträge,
  - Beschlüsse einschließlich Abstimmungsergebnisse und Voten.

(5) Persönliche Erklärungen der Mitglieder des Senats können in der Regel nur nach Beendigung eines Tagesordnungspunktes abgegeben werden. Wenn sie in das Protokoll aufgenommen werden sollen, müssen sie schriftlich nachgereicht werden.

(6) Das Protokoll ist an den dafür vorgesehenen Aushangstellen bekannt zu machen sowie im Internet zu veröffentlichen. Bei Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, ist das Protokoll unter Wahrung des Verschwiegenheitsgrundsatzes abzufassen (nichtöffentlicher Teil).

## **§ 9 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit**

(1) Der Senat tagt hochschulöffentlich.

(2) Über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für nichtstimmberechtigte Mitglieder und andere Teilnehmer. Sie sind entsprechend zu belehren.

(3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Weitere Tagesordnungspunkte können in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder dem zustimmen.

(4) Die an einer Sitzung des Gremiums Beteiligten sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. Funktion zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

**§ 10**  
**Änderungen der Geschäftsordnung**

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

**§ 11**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung**

(1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss durch den Senat und nach Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 80/2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.06.2006 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 22/2006 außer Kraft.

Köthen, den 21. Februar 2019

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn  
Präsident der Hochschule Anhalt